

2. Verstoß gegen die Verordnung Nr. 1049/2001, und zwar gegen Art. 2 Abs. 3

Indem die Kommission ein auf Art. 7 Abs. 1 des Beschlusses (EU) 2021/2121 basierendes, nicht rechtliches Argument heranziehe, habe sie rechtswidrig Art. 2 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 missachtet, als sie die Auffassung vertreten habe, dass nicht registrierte Textnachrichten nicht als Dokumente der Kommission im Sinne der Verordnung Nr. 1049/2001 einzustufen seien, und/oder als sie Art. 2 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 dahin ausgelegt habe, dass sich die angeforderten Informationen nicht im Besitz der Kommission befunden hätten.

3. Verstoß gegen den Grundsatz der guten Verwaltung und gegen die Begründungspflicht

Die Kommission habe in der angefochtenen Entscheidung ohne Angabe von Gründen entschieden, dass die angeforderten Informationen nicht existierten, wodurch sie der Präsidentin der Kommission ohne Grundlage widersprochen habe, was einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstelle.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

(²) Beschluss (EU) 2021/2121 der Kommission vom 6. Juli 2020 über die Schriftgutverwaltung und Archive (ABl. 2021, L 430, S. 30).

Klage, eingereicht am 3. Februar 2023 — Pollen + Grace/EUIPO — Grace Foods (POLLEN + GRACE)

(Rechtssache T-41/23)

(2023/C 112/49)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Pollen + Grace Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch P. Johnson, Barrister-at-Law, und L. Buckley, Solicitor)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Grace Foods Ltd (Castries, St. Lucia)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke POLLEN + GRACE — Anmeldung Nr. 17 099 623.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. Dezember 2022 in der Sache R 1815/2021-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem EUIPO und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer ihre eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 6. Februar 2023 — Kaili/Parlament und EUStA**(Rechtssache T-46/23)**

(2023/C 112/50)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Klägerin:* Eva Kaili (Ixelles, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwalt S. Pappas)*Beklagte:* Europäisches Parlament und Europäische Staatsanwaltschaft**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Europäischen Generalstaatsanwältin vom 15. Dezember 2022 aufzuheben, mit der die Aufhebung ihrer parlamentarischen Immunität beantragt wurde;
- die Entscheidung der Präsidentin des Europäischen Parlaments vom 10. Januar 2023, diesen Antrag im Plenum des Parlaments bekannt zu geben, aufzuheben, und den Antrag an den Rechtsausschuss zu verweisen;
- den Beklagten ihre eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin im vorliegenden Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende fünf Gründe gestützt:

1. Unzuständigkeit der Europäischen Generalstaatsanwältin für den Erlass des angefochtenen Rechtsakts: Nach den anwendbaren Bestimmungen von Art. 9 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments seien zu dem Zeitpunkt, zu dem die Europäische Generalstaatsanwältin ihre Entscheidung vom 15. Dezember 2022 erlassen habe, nur die Mitgliedstaaten berechtigt gewesen, eine solche Entscheidung zu erlassen. Folglich sei die Entscheidung der Europäischen Generalstaatsanwältin vom 15. Dezember 2022 ohne Zuständigkeit erlassen worden.
2. Verstoß gegen zwei wesentliche Formvorschriften:
 - Begründungsmangel: Im Rechtsakt der Europäischen Generalstaatsanwältin werde nicht ausgeführt, i) ob die Klägerin auf frischer Tat betroffen worden sei und ii) ob die Vorrechte und Befreiungen der Klägerin die Untersuchung der vorgebrachten Unregelmäßigkeiten behinderten.
 - Verstoß gegen Verteidigungsrechte: Weder die Europäische Generalstaatsanwältin noch die Präsidentin des Europäischen Parlaments hätten der Klägerin gestattet, Kopien der Dokumente zu erhalten, auf die sie ihre Entscheidungen gestützt hätten. Darüber hinaus sei die Klägerin vor dem Erlass der angefochtenen Rechtsakte nicht angehört worden.
3. Mangel an ausreichender und angemessener Begründung, so dass ein Verstoß gegen Art. 29 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) ⁽¹⁾ und/oder gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sowie gegen das Rückwirkungsverbot vorliege.